

Allgemeine Bedingungen von D.J. Hoogstraten Verpakkingsmaterialen B.V., Sitz zu Gorinchem

1. ANWENDBARKEIT

- a. Diese Bedingungen finden auf alle Angebote, Verträge und auf alle aus diesen hervorgehende Verpflichtungen von oder mit D.J. Hoogstraten Verpakkingsmaterialen B.V., weiter auch zu nennen Hoogstraten, Anwendung.
- b. Von diesen Bedingungen kann nur abgewichen werden unter der Voraussetzung, dass dafür Genehmigung erteilt worden ist, wozu nur die Geschäftsführung von Hoogstraten befugt ist. Eine solche Bedingung hat nur Geltung in Bezug auf den Vertrag, bei dem sie gemacht worden ist.
- c. Mit dem Terminus 'Abnehmer' wird hiernach gemeint der Vertragspartner von Hoogstraten bei Angeboten, Verträgen und den aus diesen hervorgehenden Verpflichtungen.
- d. Für alle Angebote von Hoogstraten und Verpflichtungen zwischen Hoogstraten und dem Vertragspartner gelten ausschließlich die hiernach folgenden Bedingungen, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
- e. Die Anwendbarkeit der vom Vertragspartner gehandhabten allgemeinen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- f. Hoogstraten behält sich das Recht vor, ihre allgemeinen Bedingungen zu jedem Zeitpunkt zu ändern, ohne dass dadurch bereits geschlossene Verträge sowie alle aus diesen hervorgehenden Verpflichtungen in irgendwelcher Weise angetastet werden. Der Vertragspartner wird spätestens 1 Monat vor der genannten Änderung schriftlich informiert werden.
- g. Eventuelle Nichtigkeit, partielle Nichtigkeit, oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmung(en) dieses Vertrags lassen die Gültigkeit und die Anwendbarkeit der übrigen unbeschadet.

2. ANGEBOTE, AUFTRÄGE

- a. Alle Angebote von Hoogstraten mit den in diesen genannten Preisen sind gültig während dreißig Tage oder soviel länger oder kürzer wie in ihnen angedeutet wird, und werden immer freibleibend gemacht. Sie können von Hoogstraten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang von deren Annahme widerrufen werden.
- b. Hoogstraten ist – auch wenn sie einen Angebot gemacht hat – erst verpflichtet, wenn sie einen Auftrag schriftlich, per E-Mail, SMS oder andere gleichartige Kommunikation angenommen hat oder ob zu dessen tatsächlicher Ausführung übergegangen ist.

3. PREISE

- a. Aufgegebene oder vereinbarte Preise gelten für Lieferung ab dem Betrieb von Hoogstraten und sind einschließlich Verpackungskosten und exklusiv Umsatzsteuer.
- b. Preise sind auf zur Zeit der Aufgabe oder des Zustandekommens des Vertrags geltenden Faktoren, worunter Löhnen, sozialen oder steuerlichen Lasten, Abgaben, Versicherungsprämien, Rohstoffen und Materialpreisen, Einfuhrrechten und Frachtkosten und Wechselkursen vom oder in Bezug auf den Euro, basiert. Falls nach Aufgabe oder Schließung des Vertrags und vor Lieferung Änderungen der preisbestimmenden Faktoren auftreten sollten, derartig dass dies zur Erhöhung des Kostpreises führt, so hat Hoogstraten das Recht, den vereinbarten Preis dementsprechend heraufzusetzen und die Preiserhöhung an Abnehmer zu fakturieren, sogar wenn jene Kostenerhöhung beim Eingehen des Vertrags bereits vorhersehbar war.

4. LIEFERUNG UND RISIKO

- a. Von Hoogstraten aufgegebene Lieferzeiten werden niemals als Ausschlussfristen zu betrachten sein, es sei denn, dass ausdrücklich anders vereinbart wurde. Bei Überschreitung der aufgegebenen Lieferfristen wird Hoogstraten erst per schriftlich eingeschriebenes Poststück im Verzug geraten. Falls Hoogstraten für die Ausführung des Vertrags Daten oder ob Hilfsmittel benötigt, die vom Abnehmer oder von Seiten des Abnehmers erteilt werden sollen, so werden die Lieferfristen an dem Tag anfangen, an dem alle benötigten Daten oder ob Hilfsmittel im Besitz von Hoogstraten sind.
- b. Vom Moment der Lieferung ab sind die Güter für Risiko des Abnehmers und kommt für seine Rechnung aller direkte oder indirekte Schaden, der an und/oder durch die Güter für ihn und/oder Dritte entstehen sollte. Unter dem Moment der Lieferung soll im Sinne dieser Bestimmung zugleich verstanden werden der Tag von Lieferung in Artikel 5 sub b.

5. ABNAHMEPFLICHT

- a. Abnehmer ist verpflichtet, die für das Verrichten der Leistung notwendige Mitwirkung zu erteilen, wobei ausdrücklich inbegriffen die Verpflichtung zur Abnahme der gekauften Güter.
- b. Abnahme wird erachtet verweigert zu sein, falls bestellte Güter einem Abnehmer zur Ablieferung angeboten worden sind, Ablieferung jedoch nicht möglich war. Der Tag, an den Abnahme verweigert wird, gilt als der Tag der Lieferung.
- c. Bei Abnahmeverweigerung ist Abnehmer Hoogstraten einen Schadenersatz schuldig, gleich der Kaufsumme der Güter deren Lieferung verweigert wurde, zu vermehren um den gesetzlichen Zins über jenem Betrag vom Tag der Lieferung ab und um die für Hoogstraten aus der Abnahmeverweigerung hervorgehenden Kosten. Bei diesen Kosten wird ausdrücklich inbegriffen eine vernünftige Vergütung für Lagerung, bezogen auf an Ort und Stelle geltende übliche Tarife. Dies läßt alle übrigen Rechte von Hoogstraten in Bezug auf das Versaumnis des Abnehmers unbeschadet.
- d. Bestellungen können nur mit Zustimmung von Hoogstraten annulliert werden, dem Hoogstraten Bedingungen gegenüberstellen kann.

6. TOLERANZEN -

In Bezug auf die vereinbarten Spezifikationen sind die folgenden Abweichungen, sowohl nach oben als nach unten, zulässig. Zur Beurteilung wird der Durchschnitt des insgesamt in einer (1) Sorte, Qualität, Farbe und Ausführung gelieferten Quantums als Maßstab gelten.

- a. In Bezug auf die Farbe gilt, dass geringe Abweichungen bei Farbdruck keine Gründe für Beanstandung sind.
- b. In Bezug auf die Quantität gilt, dass Hoogstraten erachtet wird, ordentlich geleistet zu haben, falls Abweichungen in der Quantität nicht mehr betragen als:
20 % über oder unter der angegebenen Quantität bei Aufträgen bis 250 kg;
10 % über oder unter der angegebenen Quantität bei Aufträgen von 250 bis einschl. 5000 kg;
5 % über oder unter der angegebenen Quantität bei Aufträgen über 5000 kg;
Pro Auftrag wird gemeint ein (1) Auftrag in einem (1) Format und einer (1) Qualität. Fakturierung findet auf Grund der wirklich gelieferten Quantität statt.
- c. In Bezug auf die Dicken gilt, dass die zulässige Abweichung von einfacher Messung 10 % nach oben oder unten sein kann.
- d. In Bezug auf die Abmessungen gilt, dass die zulässige Abweichung 5 % sowohl in der Länge als in der Breite sein kann.

7. REKLAMATIONEN

- a. Die Prüfung der Quantität und des äußeren Zustandes des Gelieferten beruht beim Abnehmer. Wird von ihm nicht so bald wie nur möglich und auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden nach Empfang des Gelieferten schriftlich reklamiert, so gilt das Gelieferte als richtig was Quantität und äußeren Zustand anbelangt.
- b. Andere Reklamationen sollen schriftlich spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Güter durch den Abnehmer bei Hoogstraten eingereicht worden sein.
- c. Sind die Güter völlig oder teilweise verarbeitet oder weiterverkauft worden, so gelten sie als für gut befunden und ist die Haftung von Hoogstraten verfallen.
- d. Reklamationen über Fakturen sollen innerhalb von acht Tagen nach dem Datum des Versands der Fakturen schriftlich eingereicht werden.

8. DRUCKARBEIT

- a. Bei neuen oder geänderten Bedruckungen wird von Hoogstraten eine Druckprobe angeboten werden, außer wenn vom oder von Seiten des Abnehmer(s) selber fix und fertige Druckunterlagen geliefert werden. Wenn hierauf nicht innerhalb von einer (1) Woche nach Ausstellungsdatum reagiert wird, so gilt die versandte Druckprobe als einverstanden. Hoogstraten kann niemals für eventuellen Fehler oder Mängel in vom oder seitens des Abnehmer(s) selber gelieferten Druckmaterialien bzw. Arbeitszeichnungen oder Films haftbar gemacht werden. Alle angebotene Preise sind immer exklusiv Druckvorbereitungskosten.
- b. Alle Plastiktüten bez. -rohre, Folie und Verpackungstreifen werden gemäß dem Flexoverfahren gedruckt. Geringe Passunterschiede können deshalb nicht irgendeine Haftung von Hoogstraten zur Folge haben. Die Abnehmer sollen Hoogstraten vor allen Folgen von eventuellen Eingriffen in Rechten Dritter durch von der Abnehmern gelieferten Entwürfe, Zeichnungen, Dessins usw. schützen. Das in diesem Artikel Erwähnte gilt ebenso für das Bedrucken von Wellpappe, Pappkartons sowie allen übrigen zu bedruckenden Materialien.

9. GERÄTKOSTEN

Wenn für die Herstellung von Verpackungsmaterialien Stanzgerätkosten gemacht werden müssen, so werden diese gesondert in Rechnung gebracht werden. Diese Kosten sind niemals bei unseren Preisen inbegriffen, es sei denn, dass nachdrücklich anders erwähnt wird.

10. ZAHLUNG

- a. Bei Zahlung von Gütern in Teilen kann jeder Teil gesondert von Hoogstraten fakturiert werden.
- b. Zahlung soll bei Lieferung der Güter oder innerhalb von dreißig Tagen nach Fakturdatum geschehen zur Geschäftsstelle von Hoogstraten, oder ob durch Gutschriften auf ein dazu angewiesenes Bank- oder Girokonto von Hoogstraten.
- c. Bei Zahlung innerhalb von acht Tagen darf die berechnete Kreditbremse in Abzug gebracht werden.
- d. Eine Inanspruchnahme von Schuldverrechnung ist Abnehmer nicht erlaubt.
- e. Falls Abnehmer nicht innerhalb der Zahlungsfrist zahlt, so hat Hoogstraten das Recht, vom Verfalltag ab einen Verzögerungszins in Höhe von 1,5 % pro Monat in Rechnung zu bringen, wobei ein Teil eines Monats für ganzer Monat gehalten wird, unbeschadet ihr weiterer zukommender diesbezüglicher Rechte.
- f. Alle außergerichtliche Einkassierungskosten, die von Hoogstraten gemacht werden, damit Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers zu Wege gebracht werden, kommen zu Lasten des Abnehmers. Diese Kosten werden entsprechend dem von der niederländischen Anwaltskammer empfohlenen Einkassierungstarif berechnet, mit einem Minimum in Höhe von € 150,00 pro ungezahlte Fatur, das Eine und Andere unbeschadet des Rechtes von Hoogstraten, höhere wirkliche außergerichtliche Einkassierungskosten zu fordern.
- g. Falls Hoogstraten mit zwei oder mehreren Abnehmern, natürlichen oder Rechtspersonen, einen Vertrag schließt, so ist jeder von diesen für vollständige Erfüllung der Verpflichtungen haftbar, die für sie aus jenem Vertrag hervorgehen.
- h. Hoogstraten ist zu jeder Zeit berechtigt, um ohne Angabe der Gründe vom Abnehmer Zahlung im Voraus zu verlangen, oder ob um per Nachnahme zu liefern oder ausreichende Sicherheit für die richtige und rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers zu verlangen.
- i. Zahlungen von Abnehmer dienen allererst zur Begleichung der schuldigen Kosten und Zinsen und danach zur Begleichung der ältesten offenstehenden Fatur, auch wenn bei Zahlung eine andere Anweisung erwähnt wird.
- j. Reklamation schiebt die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers nicht auf.
- k. Alle Rechtsforderungen von Hoogstraten an Vertragspartner werden erst nach Verlauf von 20 Jahren verjähren.

11. KONKURS USW.

Falls Abnehmer nicht, nicht gehörig oder nicht rechtzeitig irgendeine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit Hoogstraten geschlossenen Vertrag ergibt, erfüllt, sowie im Falle seines Konkurses, Zahlungsaufschubs oder Entmündigung oder Stilllegung oder Liquidierung seines Betriebs, oder ob falls Abnehmer seinen Betrieb Dritten überträgt, eine Gläubigerregelung anfängt, seinen Bankkredit gekündigt sieht, die Ausführung seiner Zahlungsaufträge von der Bank aufgeschoben wird oder zu seinen Lasten Beschlagnahme stattfindet, so wird Abnehmer erachtet, von Rechtswegen im Verzug zu sein und ist Hoogstraten nach Wahl berechtigt um, ohne irgendeine Verpflichtung auf Schadenersatz und unbeschadet Hoogstraten weiter zukommender Rechte, ohne dass Inverzugsetzung oder richterliche Intervention erforderlich ist, den Vertrag völlig oder teilweise zu lösen bzw. für gelöst zu erklären oder ob die Ausführung des Vertrags aufzuschieben. In diesen Fällen werden alle Forderungen von Hoogstraten an Abnehmer sofort fällig und ist Hoogstraten berechtigt, unmittelbare Begleichung von allem zu fordern, das ihr zukommt.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

a. Alle von Hoogstraten gelieferte Güter bleiben ihr Eigentum bis zum Moment der völligen Zahlung aller ihrer Forderungen – mit eventuell darüber schuldigen Zinsen und Kosten – auf Grund der Verträge zur Lieferung von Gütern und zum Verrichten der dazugehörigen Arbeiten. Bis zum Zeitpunkt der völligen Zahlung bzw. Begleichung ist Abnehmer nicht befugt, die Güter an Dritte zu verpfänden oder in Eigentum zu übertragen. Im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung ist Abnehmer wohl berechtigt, die Güter ihrer normalen Bestimmung gemäß zu benutzen. Solange keine vollständige Zahlung stattgefunden hat und Abnehmer im Verzug ist bzw. Hoogstraten guten Grund hat um zu fürchten, dass Abnehmer mit der Zahlung in Verzug geraten wird, kann sie, ohne vorhergehende Inverzugsetzung, die gelieferten Güter sofort zurückfordern. Der Abnehmer erteilt ihr die Befugnis dazu, seine Geländer und Gebäude zu betreten. Der Vertrag kann sodann von Hoogstraten ohne

gerichtliche Intervention aufgelöst werden, ungeachtet ihres Rechtes auf Vergütung der Kosten, des Schadens und des Zinses.

b. Im Falle von Bearbeitung, Verarbeitung oder Mischung des Gelieferten durch den Abnehmer oder im Namen des Abnehmers bekommt Hoogstraten das Miteigentumsrecht an den neu entstandenen Sachen und/oder an den mit dem Gelieferten zusammengestellten Sachen, solches für den Fakturwert der ursprünglich gelieferten Sachen. Insoweit für dieses Miteigentum noch eine Lieferung erfordert wird, geschieht die Lieferung bei der Schließung des Vertrags für sodann.

c. Das Risiko für die Güter, auf denen dem Absatz a dieses Artikels gemäß ein Eigentumsvorbehalt lastet, liegt bei Ablieferung bei Abnehmer. Dieser ist verpflichtet, die gemeinten Güter probat gegen Risiken von Diebstahl, Beschädigung und Zunichtwerden zu versichern. Es ist Abnehmer nicht gestattet, die eventuellen Ansprüche an seinen Versicherer aus Grund von Versicherung wie in diesem Absatz gemeint, Dritten zum Pfand zu geben oder als Sicherheit im weitesten Sinne des Wortes für Dritte dienen zu lassen. Auszahlung in Bezug auf Schaden oder Verlust der in diesem Artikel gemeinten Güter treten an die Stelle der bezogenen Güter.

d. Abnehmer ist dazu gehalten, jedem, der von Hoogstraten gelieferte Güter, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Hoogstraten fallen, mit Beschlag belegt, oder ob im Falle der Verwaltung oder des Konkurses des Abnehmers selber seinem Konkursverwalter sofort schriftlich mitzuteilen, mit Abschrift dessen an Hoogstraten, dass Hoogstraten Eigentümer der gelieferten Güter geblieben ist, solches bei Strafe von Verwirkung einer sofort fällige Buße in Höhe von € 5.000,00 oder, falls höher, des ursprünglichen Fakturbetrags der Güter. Die Buße gilt neben einer eventuellen Schadenersatzpflicht.

13. HAFTUNG

a. Hoogstraten akzeptiert Haftung für durch Abnehmer erlittenen Schaden, der die Folge eines zurechenbaren Versehens in der Erfüllung seiner Verpflichtung ist, falls und insoweit diese Haftung von seiner Versicherung gedeckt wird, bis zum Betrag der von der Versicherung gemachten Auszahlung.

b. Falls der Versicherer aus irgendeinem Grund nicht zur Zahlung übergeht, so ist die Haftung auf den Fakturbetrag ohne MwSt beschränkt.

c. In Abweichung von Absatz a und Absatz b dieses Kapitels akzeptiert Hoogstraten keine Haftung für indirekten Schaden, worin inbegriffen Betriebsschaden und Folgeschaden, Schaden wegen Überschreitung der Lieferfriste als Folge von geänderten Umstände und Schaden als Folge von unzulänglicher Mitwirkung, Information oder Materialien von Abnehmer.

d. Jedes Recht auf Schadenersatz von Abnehmer Hoogstraten gegenüber verfällt im Falle unvernünftiger Benutzung der gelieferten Güter oder falls Abnehmer an jenen Gütern Arbeiten durch Dritte hat verrichten lassen.

e. Im Falle einer unrechtmäßigen Tat des Lieferanten oder seiner Untergebenen ist Hoogstraten nur haftbar für Vergütung von Schaden durch Tod oder körperliche Verletzung. In diesen Fällen ist die Haftung auf € 450.000,00 beschränkt.

f. Hoogstraten ist nicht haftbar wegen Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter durch die Benutzung von Daten, die vom Vertragspartner oder von Seiten des Vertragspartners zwecks Ausführung des Auftrags erteilt worden sind.

g. Hoogstraten ist nicht haftbar, falls das Versehen die Folge höherer Gewalt ist. Die in dieses Artikel aufgenommenen Beschränkungen gelten nicht, falls der Schaden die Folge von Absicht oder grobem Schuld von Hoogstraten ist.

h. Hoogstraten akzeptiert keine Haftung für das unrichtige Ankommen irgendeines Berichtes. Unter Bericht verstehe man jeden Bericht, der von Hoogstraten versandt worden ist, aber insbesondere E-mail, SMS oder irgendeines anderes Kommunikationsmittel.

14. GEWÄHRLEISTUNG

Hoogstraten wird Dritten gegenüber nimmer weiter haftbar für Schaden sein, der bei der Ausführung des Vertrags entsteht, auf den die betreffenden Bedingungen anwendbar sind, als sie dem Abnehmer gegenüber sein würde. Abnehmer leistet Hoogstraten Gewähr für weitere Haftung und wird in ihren Verträgen mit Dritten womöglich eine dementsprechende Entlastung zu Gunsten von Hoogstraten bedingen.

15. HÖHERE GEWALT

a. Während höherer Gewalt werden die Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen von Hoogstraten aufgeschoben. Falls die Periode, in der durch höhere Gewalt Erfüllung der Verpflichtungen durch Hoogstraten nicht möglich ist, länger als 3 Monate dauert, so sind beide Parteien befugt, den Vertrag

ohne richterliche Intervention zu lösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung auf Schadenersatz besteht.

b. Falls Hoogstraten beim Eintreten der höheren Gewalt bereits teilweise ihre Verpflichtungen erfüllt hat, oder nur teilweise ihre Verpflichtungen erfüllen kann, so ist sie berechtigt, das schon gelieferte bzw. das lieferbare Teil gesondert zu fakturieren und ist Abnehmer gehalten, diese Faktur zu begleichen wie wenn es einen gesonderten Vertrag betrifft.

c. Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels wird verstanden Umstände, die das Nachkommen der Verpflichtung verhindern und die nicht dem Verkäufer zuzurechnen sind. Hierin werden unter anderem einbegriffen sein: bei Hoogstraten oder bei Dritten, die Hoogstraten benutzt, oder bei Lieferanten: Feuer, Arbeitseinstellung oder Aussperrung, übermäßiger Ausfall des Personals wegen Krankheit, Transportschwierigkeiten, ernste Betriebsstörungen, Hochwasserkatastrophe, Krieg, Krawall oder Aufuhr, Mobilisation; nicht rechtzeitige oder nicht gehörige Ausführung von Aufträgen durch Zulieferbetriebe; staatliche Maßnahmen, durch die die Auftragsausführung behindert oder untersagt wird, tiefgreifende Änderungen in den Währungsverhältnissen. Energiekrise, unnormale Preissteigerungen von Rohstoffen und Energie, dies alles ungeachtet dessen, ob die Möglichkeit, dass diese Umstände eintreten würden, schon in dem Zeitpunkt vorhersehbar war, in dem dieser Vertrag zu Stande kam.

16. ANWENDBARES RECHT

Auf Verträge und/oder Verpflichtungen zwischen Hoogstraten und dem Vertragspartner findet nur das niederländische Recht Anwendung. Bei der Interpretation des Textes der betreffenden allgemeinen Bedingungen ist der wörtliche Text durchschlagend. Bei Interpretationsunterschieden über den wörtlichen Text gilt genannte Interpretation, so wie diese nach den niederländischen gesellschaftlichen Auffassungen für richtig gehalten wird.

17. ZUSTÄNDIGER RICHTER

Konflikte, die sich aus diesen Bedingungen und/oder aus Rechten und Pflichten von Beteiligten an Verträgen ergeben, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, werden ausschließlich durch das Gericht in Dordrecht geschlichtet werden; und in dringlichen Fällen durch den Präsidenten dieses Gerichts.